



Informationen zur Haltung von Riesenschlangen



Die Haltung von Riesenschlangen ist **bewilligungspflichtig**. Wer eine Riesenschlange halten möchte, benötigt dafür eine **Haltebewilligung** des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. f TSchV). Eine Ausnahme bildet die *Boa Constrictor*, für die es keine Haltebewilligung braucht.

Bewilligungspflichtige Arten

- *Epicrates angulifer*
- *Liasis olivaceus*
- *Liasis oenpelliensis*
- *Liasis papuanus*
- *Morelia amethystina*
- *Morelia boeleni*
- *Python molurus*
- *Python natalensis*
- *Python reticulatus*
- *Python sebae*
- *Eunectes spp*

(vgl. Anhang 2 Tabelle 5 Ziffern 42 und 43 TSchV)

Mindestanforderungen

Riesenschlangen müssen in Gruppen von mindestens **zwei Tieren** gehalten werden, solange dies der natürlichen Sozialstruktur der Art entspricht (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 5 TSchV).

Die Grösse des Geheges wird in **Körperlängen (KL)** des grössten darin gehaltenen Tieres angegeben. Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für eine oder zwei Schlangen muss mindestens 1 x 0.5 KL betragen, mit einer Mindesthöhe von 0.75 KL. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 0.2 x 0.2 KL für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 5 Ziffern 42 und 43 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören je nach Art ein beheizbares Wasserbecken und erhöhte Liegeflächen (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 2 und 10 TSchV). **Temperatur** und **Luftfeuchtigkeit** sind dem ursprünglichen Lebensraum der Tiere anzupassen. Winterstarre oder Trockenruhe sind bei den Tierarten zu ermöglichen, bei denen dies zum natürlichen Verhalten gehört (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 3 und 4 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für eine Riesenschlange beantragen möchte, muss zuerst einen **Sachkundenachweis (SKN)** erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. c; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet. Der SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **«Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren»** beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Sicherheit

Das Halten von gefährlichen Wildtieren setzt eine Haftpflichtversicherung voraus. Die Abgabe gefährlicher Wildtiere an Personen unter 18 Jahren ist verboten.



Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung
Veterinäramt: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 4 Abs. 3 Bst. a TSchV Fütterung

3 Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. Die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten, sowie Krokodile;

Art. 89 Bst. f TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- f. [...]; Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3m lang werden, ausgenommen Königsboa *Boa constrictor*;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 5 Ziffern 42 und 43 TSchV Besondere Anforderungen (gilt nicht für alle Arten)

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann., ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 17) Die Bassintiefe kann auf 0.6m beschränkt werden, wenn sich rechnerisch ein höherer Wert ergeben würde.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.